



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 25.06.2013 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

221. Erweiterungscurriculum Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung

Englische Übersetzung: Musical Acoustics and Auditory Perception

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. Mai 2013 beschlossene Erweiterungscurriculum Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung an der Universität Wien ist es, Studierenden eine Einführung in die Funktionsweise des menschlichen Gehörs sowie der Schallerzeugung, -übertragung und -wahrnehmung zu vermitteln. Studierende sollen in die Lage versetzt werden, akustische und musikpsychologische Vorgänge aus musikwissenschaftlicher Perspektive reflektieren und kritisch beurteilen zu können.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Musikwissenschaft betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung besteht aus 1 Pflichtmodul zu 15 ECTS-Punkten. Das Modul kann innerhalb von 2 Semestern abgeschlossen werden.

EC MAK	Pflichtmodul: Grundlagen der musikalischen Akustik und Phänomene des musikalischen Hörens	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse des Gegenstands und der Methoden der Systematischen Musikwissenschaft, der musikalischen Akustik sowie der Psychoakustik und/oder Musikpsychologie.	
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung (VO), npi, „Einführung in die Musikwissenschaft IV“, 3 ECTS, 2 SSt. – weitere Vorlesungen (VO), npi, und/oder Vorlesungen mit Übung (VO+UE), pi, und/oder Übungen (UE), pi, nach eigener Wahl aus dem Bereich der musikalischen Akustik und/oder Psychoakustik und/oder Musikpsychologie im Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen gewählt, so ist diese Wahl im Voraus durch die Studienprogrammleitung zu genehmigen. 	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen nicht-prüfungsimmanenten und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums der Musikwissenschaft unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE): Übungen vermitteln Fertigkeiten und Kenntnisse anhand konkreter Aufgaben.

Vorlesung mit Übung (VO+UE) kombiniert den Charakter einer Vorlesung mit einer Übung (s. obige Definitionen).

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten generell keine Teilnahmebeschränkungen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a